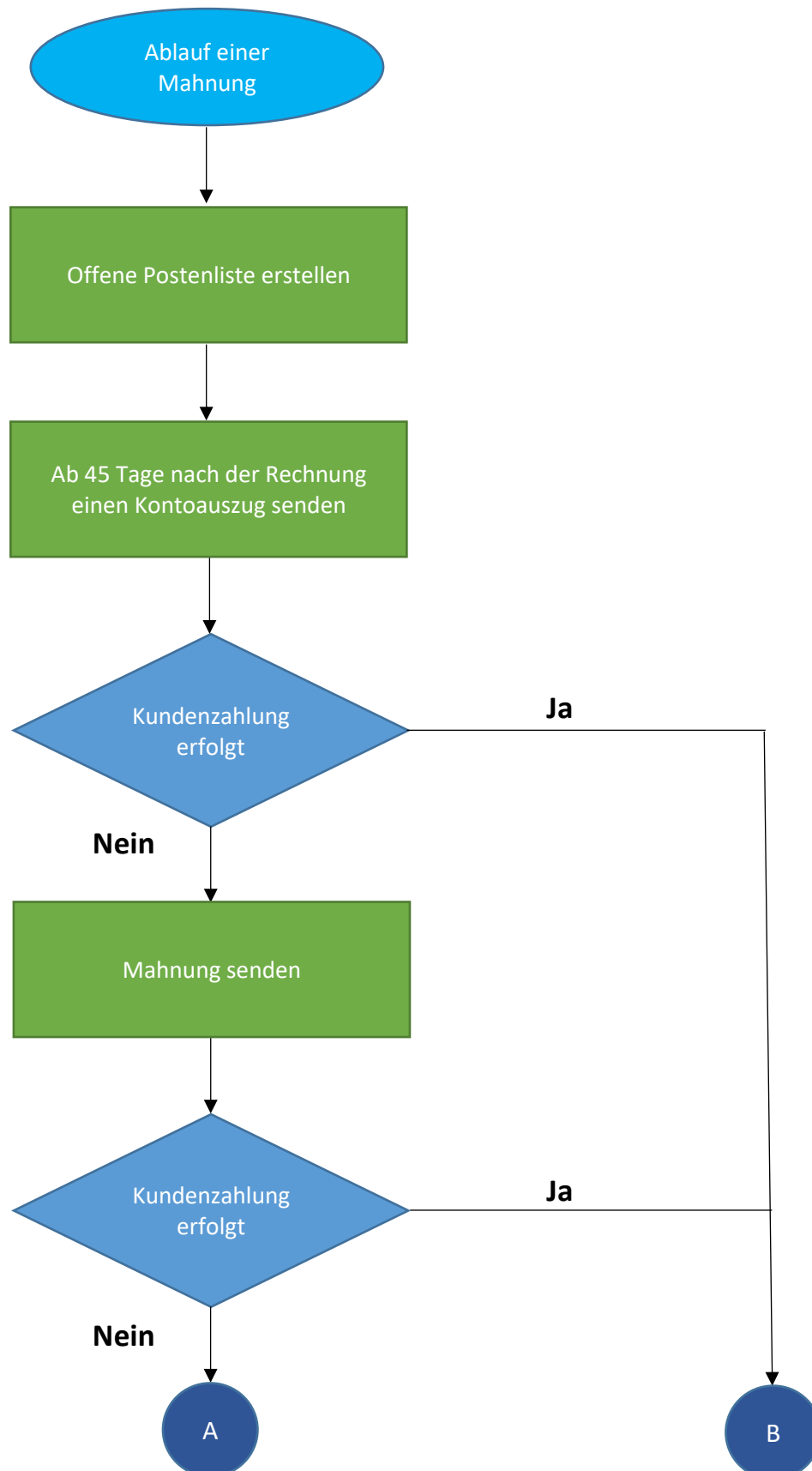
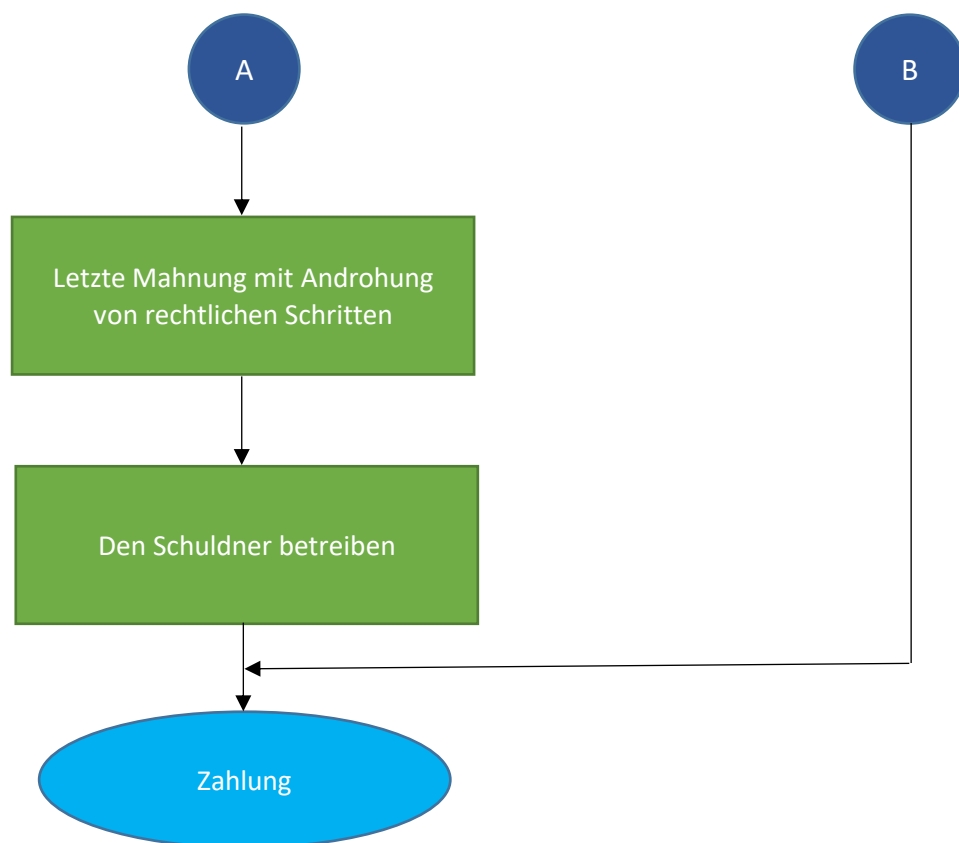


## Ablauf Mahnlauf (schriftlich)





## Die Mahnstufen

### 1. Mahnstufe: Kontoauszug

In der ersten Mahnstufe wird dem Kunden ein Kontoauszug gesandt. In diesem Kontoauszug wird höflich darauf hingewiesen, dass wir bis heute leider keinen Zahlungseingang verbuchen konnten. Vermerkt ist die Rechnungsnummer, die Kundennummer, das Rechnungsdatum, das Fälligkeitsdatum (30 Tage später), die Mahnstufe und der Rechnungsbetrag. Unstimmigkeiten und Unklarheiten werden gerne bereinigt und beantwortet. Die Zahlung ist nach 10 Tagen fällig.

### 2. Mahnstufe: Mahnung

Die zweite Mahnstufe ist die Mahnung. Diese beinhaltet, dass der Kontoauszug unbeantwortet blieb und auch keine Zahlung eingegangen ist. Darunter wird wie bereits im Kontoauszug die fällige Rechnung aufgelistet, aber diesmal mit der Mahnstufe 2. Unter der fälligen Rechnung steht erneut, dass wir bei Unklarheiten gerne weiterhelfen und dass wir die Zahlung umgehend mittels Einzahlungsschein erwarten.

### 3. Mahnstufe: Letzte Mahnung

Die dritte Mahnstufe ist die sogenannte letzte Mahnung. Diese ist die letzte Mahnung vor dem Betreibungsverfahren. Der Inhalt dieser Mahnung ist wiederum ähnlich wie beim Kontoauszug und der Mahnung. Es wird geschrieben, dass verschiedene Zahlungsaufforderungen unbeantwortet blieben und kein Zahlungseingang eingegangen sind. Unter diesem wird wiederum die fällige Rechnung aufgelistet, diesmal mit der Mahnstufe 3. Darunter wird ein letzter Termin für die Zahlung angegeben. Wenn der Kunde die Rechnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt, sehen wir uns gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

## Rechtliche Möglichkeiten beim Verzug einer Kundenzahlung

Wenn der Schuldner auch nach mehrfachem Mahnen die Rechnung nicht bezahlt, kann man entweder die Betreuung auf Pfändung, Pfandverwertung (bei natürlichen Personen) oder die Betreuung auf Konkurs (bei juristischen Personen) einleiten. Rechtlich gesehen darf man bei einer nicht pünktlichen Zahlung 5% Verzugszinsen dazurechnen. Die Gerichtskosten oder Kostenvorschüssen müssen zwar vom Gläubiger im Voraus bezahlt werden, diese können jedoch vom Schuldner zurückgefordert werden.